

Wahlordnung

der

**Garagengemeinschaft
Leipzig Mockau-Ost e.V.**

Vierzehn-Bäume-Weg 8
04357 Leipzig

(Stand 15.05.2018)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Grundsätze	3
2. Wählbarkeit	3
3. Wahlen durch die Gremien des Vereins DVV und DV	3
3.1. Wahlen durch die Delegiertenvollversammlung	3
3.2. Wahlen durch die Delegiertenversammlung	3
3.3. Wahlen zu den Delegiertenversammlungen	4
4. Wahlvorschläge	4
4.1. Fristen für Wahlvorschläge zur Wahl im Rahmen der Delegiertenvollversammlung	4
4.2. Fristen für Wahlvorschläge zur Wahl im Rahmen einer Delegiertenversammlung	4
4.3. Fristen für Wahlvorschläge zur Wahl der Delegiertenversammlungen	4
5. Leitung der Wahl	4
6. Wahlverfahren	5
7. Stimmenauszählung	5
8. Annahmeerklärung	5
9. Eintragung der Wahlergebnisse ins Vereinsregister	5

1. Grundsätze

Die Garagengemeinschaft Leipzig Mockau-Ost e.V. ist ein eingetragener Verein und genießt demzufolge keine steuerlichen Vorteile.

Diese Wahlordnung ist eine Ergänzung der Satzung des Vereins und soll die personelle Besetzung der wichtigsten Vereinsorgane und gleichzeitig die Mitwirkungsmöglichkeiten der Vereinsmitglieder regeln.

Dabei ist zu beachten, dass sich der Garagenverein in drei Garagenhöfe als jeweils eigenverantwortliche Bereiche aufgliedert und den Delegierten des jeweiligen Garagenhofes besondere Verantwortung bei Entscheidungen und Wahlen übertragen und zugeordnet werden.

Bei deren Entscheidungen müssen die Interessen und die weitere Entwicklung des Vereins im Vordergrund stehen.

Es entspricht dem Grundsatz der Transparenz und Offenheit unseres Vereins Wahlen grundsätzlich als offene Wahlen durchzuführen.

2. Wählbarkeit

In den Vorstand und die Vereinsorgane können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

3. Wahlen durch die Gremien und zur DV

3.1. Wahlen durch die Delegiertenvollversammlung

Die Delegiertenvollversammlung wählen Vereinsmitglieder in folgende Funktionen des Vorstandes des Vereins :

- Die/den 1. Vorstandsvorsitzende/n
- Den/die 1. Stellvertreter
- Den/die 1. Schatzmeister

3.2. Wahlen durch die Delegiertenversammlung (DV)

Die Delegiertenversammlungen (DV) der Garagenhöfe wählen Vereinsmitglieder aus ihrem jeweiligen Garagenhof in folgende Funktionen des Garagenhofes :

- den/die Hofleiter/in
- den/die Schatzmeister/in des Gar.-hofes

Diese Funktionsträger sind damit gleichzeitig Vertreter des jeweiligen Garagenhofes im Vorstand und somit Mitglieder des Vorstandes. Sie besitzen im Vorstand uneingeschränktes Stimmrecht.

Die Delegiertenversammlungen (DV) der Garagenhöfe wählen weiterhin Vereinsmitglieder aus ihrem jeweiligen Garagenhof in folgende Funktionen des Garagenhofes :

- den/die Stellvertreter/-in des Hofleiters
- die Einsatzleiter/-innen bzw. Zeilenverantwortlichen (EL/ZV)

Alle gewählten Funktionsträger bilden die jeweilige Hofleitung.

3.3. Wahlen zu den Delegiertenversammlungen

Die Wahlen zur DV finden alle vier Jahre statt. Die Mitglieder des Vereins wählen je Garagenhof Vereinsmitglieder in die Delegiertenversammlungen der Höfe.

4. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für den Vorstand und die Vereinsgremien können grundsätzlich von jedem Mitglied eingebracht werden.
Ein Mitglied kann sich auch selbst vorschlagen.

4.1 Fristen für Wahlvorschläge zur Wahl im Rahmen der DVV

Wahlvorschläge müssen fünf Wochen vor der wahldurchführenden Delegiertenvollversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Erhält keiner der aufgestellten Kandidaten bei der Wahl die erforderliche Mehrheit, können in diesem Fall auch bei der Wahlversammlung noch Vorschläge eingebracht werden.

Dabei entscheidet der Wahlleiter, durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder, über die Zulassung der Kandidatenvorschläge zur Wahl.

4.2. Fristen für Wahlvorschläge zur Wahl im Rahmen einer DV

Wahlvorschläge müssen drei Wochen vor der wahldurchführenden Delegiertenversammlung beim jeweiligen Hofleiter eingereicht werden.

4.3. Fristen für Wahlvorschläge zur Wahl der Delegiertenversammlungen

Wahlvorschläge müssen sechs Wochen vor der Wahl der Delegierten beim jeweiligen Hofleiter eingereicht werden.

5. Die Leitung der Wahl

Für die Leitung der Wahl ist grundsätzlich der Versammlungsleiter zuständig. Kandidiert der Versammlungsleiter selbst für ein Amt im Verein, so ist die Versammlungsleitung an eine andere Person zu übertragen.
Neben dem Versammlungsleiter und dem Wahlleiter ist ein Protokollführer zu benennen.

Der Wahlleiter hat folgende Aufgaben :

- Prüfung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Prüfung, ob die Kandidaten die in der Wahlordnung fixierten Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllen
- Auszählung der abgegebenen Stimmen
- Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- Feststellung, dass die Kandidaten die Wahl annehmen

Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses hat dabei keine rechtsverbindliche Bedeutung. Eine eventuelle fehlerhafte Bekanntgabe ist ohne Belang, es kommt auf die tatsächlichen Ergebnisse an.

6. Das Wahlverfahren

- (1) Die Wahlen des Vorstandes und der Hofleitungen sowie der Mitglieder der Funktionalorgane sind grundsätzlich als offene Wahlen durchzuführen.
- (2) Wahlen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (siehe Satzung), die im Vereinsregister einzutragen sind, sind stets im Einzelwahlverfahren zu wählen.
- (3) Die Delegierten der Höfe werden en bloc in geheimer Wahl gewählt.
- (4) Bei der geheimen Wahl werden Stimmzettel ausgegeben. Es muss eindeutig ja oder nein angekreuzt sein, anderenfalls gilt die Stimme als ungültig.
- (5) Welche Ämter durch die Wahl der DVV / DV besetzt werden, ist in der Satzung verankert.
- (6) Wahlentscheidungen sind Beschlüsse der Delegiertenvollversammlung (DVV) bzw. der Delegiertenversammlung (DV).
- (7) Die Abstimmungsart und das Abstimmungsergebnis sind im Wahlprotokoll auszuweisen.

7. Stimmenauszählung

Es gilt das allgemein anzuwendende Stimmauszählungsverfahren. Enthaltungen oder auch ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ohne die ungültigen und ohne die Stimmenthaltungen, erhalten hat.

8. Annahmeerklärung

Die Bestellung des Mitgliedes in die gewählte Funktion wird erst mit der Annahmeerklärung durch den Gewählten wirksam.

Die Annahmeerklärung wird im Protokoll vermerkt.

Die Wahlannahme kann auch bereits vorab geschehen.

Kandidaten müssen bei der Wahlversammlung nicht anwesend sein.

Ist dies der Fall, sollte die Annahmeerklärung des zur Wahl stehenden Kandidaten schriftlich vorliegen und im Protokoll vermerkt werden

9. Eintragung der Wahlergebnisse ins Vereinsregister

Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind rechtswirksam bestellt, wenn die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und der/die Gewählte/n das Amt angenommen haben.

Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter können ihre Amtsgeschäfte sofort aufnehmen.

Der neu gewählten Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist jedoch gesetzlich dazu verpflichtet, die personelle Änderung im Vorstand über eine notarielle Beglaubigung als Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht der Stadt Leipzig anzumelden.

Diese Pflicht liegt beim neuen Vorstand, der damit zugleich das Ausscheiden der bisherigen Vorstandsmitglieder anmeldet.

Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können ihre Austragung nicht selbst anmelden, weil ihre Stellung als Vertretungsorgan mit der Neuwahl erloschen ist.

Vorstandsmitglieder die in ihrem Amt bestätigt wurden, müssen nicht angemeldet werden.

*Diese Wahlordnung wurde am
15.05.2018 durch Vorstandsbeschluss
geändert*